

Satzung des „Ehemaligenvereins der Regelschule Hermsdorf“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ehemaligenverein der Regelschule Hermsdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hermsdorf / Thüringen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck der Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere der Berufsbildung. Zudem pflegt er den Kontakt und das soziale Miteinander. Der Vereinszweck bezieht sich ins Besondere auf Schüler, ehemalige Schüler, Lehrer und sonstige Mitarbeiter der Regelschule „Am Hermsdorfer Kreuz“ in Hermsdorf.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die
 - ehemalige SchülerInnen,
 - aktive oder ehemalige MitarbeiterInnen der staatlichen Regelschule „Am Hermsdorfer Kreuz“ sind,
 - Freunde der Regelschule sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag, der durch den Vorstand zu bestätigen ist, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 5 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Die Mitglieder haben das Recht das Vereinsleben aktiv mitzugestalten, insbesondere durch ihr Mitwirken im Vorstand.
 - b) Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Vorstandsarbeit sowie das Schulleben der Regelschule Hermsdorf. Art und Umfang dieser Informationen regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.
 - c) Die Mitglieder erhalten auf Nachfrage Kontaktdaten ehemaliger Mitschüler, sofern diese auch Mitglied im Verein sind. Vor der Weitergabe der Daten hat das betreffende Mitglied dieser zuzustimmen.
2. Pflichten
 - a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - b) Im Sinne des Vereinszwecks stehen die Vereinsmitglieder Schülern der Regelschule Hermsdorf bei Bedarf unterstützend zur Seite. Dies gilt insbesondere für Fragen, die den weiteren Werdegang nach der Schullaufbahn, Praktika oder sonstige Förderungen betreffen.
 - c) Im Sinn des Vereinszwecks stehen die Mitglieder des Vereins der Regelschule Hermsdorf bei Bedarf unterstützend zur Seite. Dies gilt insbesondere für Fragen, die den Unterricht sowie außerunterrichtliche Vorhaben betreffen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstands.
 - f) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags, von Gebühren oder Umlagen.
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - j) Beschlussfassung über Anträge.
 - k) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Elektronische Kommunikation wahrt die Schriftform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Kontakt gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung

schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins sind grundsätzlich nicht dringlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
5. Jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In den vertretungsberechtigten Vorstand gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis, ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu 5 Direktoren.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung

durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Umsetzen von Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister. Sind alle drei Amtsinhaber abwesend, ist zeitnah ein Ausweichtermin für die Sitzung festzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist, unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis, ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Finanz- und Geschäftsordnung erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Regelschule Hermsdorf e.V.“.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründerversammlung des Vereins am 08.04.2016 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Signa der Gründungsmitglieder

Larissa Laetsch

Yasmin Opel

Maik Poser

Casandra Schneider

Franziska Schütze

Peter Schweiger

Vanessa Schomann

Maximilian Zapf